



## Arbeitsdienstordnung

Beschlossen auf der Vorstandssitzung vom 6. Juli 2011

Gültig ab der Saison 2011/2012

Entsprechend § 6 der Satzung des Friedrichshagener Rudervereins e.V. sind zur Erhaltung des Bootsparks, der Pflege und Instandhaltung des Hauses und des Geländes Arbeitsleistungen zu erbringen bzw. ersatzweise ein Geldbetrag zu zahlen.

- (1) Jedes Mitglied hat Arbeitsdienst zu leisten.  
Von dieser Regelung ausgenommen sind:
  - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
  - fördernde Mitglieder
  - auswärtige Mitglieder
  - Schwangere und Mütter mit mindestens einem Kind unter drei Jahren.Bei bestehenden Gründen für Ausnahmeregelungen sind diese per Antrag an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beträgt je Mitglied 12 Stunden.
- (3) Die Arbeitsstundensaison zählt in der Zeit vom 1.4. des Kalenderjahres bis zum 31.3. des Folgejahres.
- (4) Durch den Vorstand oder einem Beauftragten des Vorstandes sind Projekte für die Arbeitsleistungen zu vergeben, an denen geeignete Mitglieder beteiligt werden. Weiterhin werden Arbeitstage durch den Bootswart oder Hauswart angeboten, zu denen sich die Mitglieder melden können.
- (5) Die Kontrolle der Arbeitsstunden unterliegt dem Vorstand, bzw. dem vom Vorstand Beauftragten. Von diesem werden zum Beginn der neuen Saison die neuen Arbeitsstundenkarten verteilt. Die geleisteten Stunden werden durch die Verantwortlichen auf den Karten gestempelt bzw. unterschrieben.
- (6) Die Arbeitsstundenkarten sind bis zum 31.3. der Saison an den Vorstand zurückzugeben. Sollten bis dahin noch offene Arbeitsstunden bestehen, ist eine Abgeltung nach dem 1.4. nur durch die Zahlung des entsprechenden Geldbetrages möglich.
- (7) Jedes Mitglied ist für seine Arbeitsstundenkarte selbst verantwortlich. Beim Verlust dieser sind die Mitglieder verpflichtet, sich an den Vorstand zu wenden, um eventuell schon geleistete Stunden auf die neue Karte schreiben zu lassen.
- (8) Der derzeit gültige Entgeltbetrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt 15€ pro Stunde. Nach Beendigung der Arbeitsdienstsaison sind offene Stunden ohne besondere Aufforderung unter Angabe des Zahlungsgrundes bis zum 30.4. auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (9) Für alle Mitglieder, die ihren Pflichten in der Arbeitsstundensaison nicht nachgekommen sind, besteht bis zur Begleichung der Arbeitsstundenschuld ein striktes Sportverbot für die Folgesaison im Verein. Das Sportverbot für diese Mitglieder darf nur der Vorstand aufheben.